

# GESETZ ÜBER DAS ALP- UND WEIDWESEN DER GEMEINDE GRÜSCH

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Alp- und Weidordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Gestützt auf Art. 3 der Verfassung der Gemeinde Gräsch vom 28.11.10 erlässt die Gemeinde Gräsch nachfolgendes Gesetz:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

*Eigentum*

Die Alpweiden, Allmenden und Heimweiden inkl. Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Anlagen sind Eigentum der Gemeinde Gräsch.

### Artikel 2

*Organe*

Organe des Alp- und Weidwesens sind:  
die Gemeindeversammlung;  
der Gemeindevorstand;  
der Abteilungsvorsteher Landwirtschaft;  
die Alpgenossenschaften Fanas und Gräsch.

## II. Aufgaben der Organe

### Artikel 3

*Gemeindevorstand*

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp- und Weidwesen.

### Artikel 4

*Abteilungsvorsteher*

Der Abteilungsvorsteher Landwirtschaft vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidwesen betreffen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Jährliche Berichterstattung über den Alpbetrieb an den Gemeindevorstand;
- b) Antragstellung an den Gemeindevorstand für notwendige Investitionen und Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
- c) Überwachung der Ausführungsarbeiten und Einhaltung des

Budgets bzw. des Kreditrahmens;

- d) Verbindungsglied zu angrenzenden Gemeinden bezüglich gemeinsamer Anlagen (z.B. Alpwege);
- e) Delegierter im Gemeindezweckverband sAlpkorporation Berg% Schuders.

Der Abteilungsvorsteher vertritt von Amtes wegen den Gemeindevorstand in den Vorständen der Alpgenossenschaften und übernimmt das Präsidium mindestens einer der beiden Alpgenossenschaften.

### **Artikel 5**

*Alpgenossenschaft  
Grüsch*

Die Alpgenossenschaft Grüsch regelt unter Berücksichtigung dieses Gesetzes den Betrieb des Alp- und Weidwesens der Alpen und Allmenden der vormaligen Gemeinde Grüsch. Dies betrifft insbesondere:

- a) die Alp Hintertamunt;
- b) die Allmenden in den Gebieten sMunts% und sPendla%;
- c) die Alpkorporation Berg, Schuders (nur die Bestossung).

### **Artikel 6**

*Alpgenossenschaft Fa-  
nas*

Die Alpgenossenschaft Fanas regelt unter Berücksichtigung dieses Gesetzes den Betrieb des Alp- und Weidwesens der Alpen und Heimweiden der vormaligen Gemeinde Fanas. Dies betrifft insbesondere:

- a) die Alp Ludera;
- b) die Alpen sFadur% und sBerg%(Fanas);
- c) die Fanaser Heimweiden.

### **Artikel 7**

*Aufgaben der Alpgenos-  
senschaften*

Die Alpgenossenschaften sind insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Festlegung der Bestossungszahlen gemäss verfügbarem Besatz;
- b) Bestimmung Zeitpunkt Bestossung und Entladung der Alpen, Allmenden und Heimweiden;
- c) Sicherstellung des laufenden Betriebes der Alpen, Allmenden und Heimweiden;
- d) Organisation, Entlohnung, Leitung und Aufsicht des Alppersonals und der Hirten;
- e) Rechnungs- und Abrechnungswesen für Alpnutzen, Sömmerungsbeiträge, Alpkosten sowie Alp- und Weidtaxen;
- f) Organisation und Kontrolle des Gemeinwerkes sowie der Düngung und Pflege der Alpweiden, Allmenden und Heimweiden.

### III. Alp- und Weidorganisation

#### Artikel 8

*Nutzungsrecht* Die Nutzung der gemeindeeigenen Alpen, Allmenden und Heimweiden sowie der dazugehörigen Gebäulichkeiten wird den Alpgenossenschaften übertragen.

Die Hütten stehen während der Alpzeit (inkl. Vorbereitung und Aufräumarbeiten) dem Alppersonal und den Hirten zur Verfügung.

Das Vorrecht der Nutzung der Alpen, Allmenden und Heimweiden der Genossenschaften Grüşch und Fanas liegt bei den Landwirten mit Wohnsitz und Betriebsstandort in den altrechtlichen Gemeinden<sup>1</sup>. In zweiter Priorität folgen Landwirte aus der (fusionierten) Gemeinde Grüşch. Sie haben ein Vorrecht gegenüber auswärtigen Interessenten.<sup>2</sup>

#### Artikel 9

*Bewirtschaftung* Die Alpgenossenschaften verpflichten sich, die Alp ordnungsgemäss zu bewirtschaften und die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton einzuhalten.

#### Artikel 10

*Bestossung* Die Alpgenossenschaften sind verantwortlich für eine angemessene Bestossung der Alpen, Allmenden und Heimweiden, insbesondere hinsichtlich Anzahl der gesömmerten Tiere sowie der Nutzungstermine.

Die Alpen, Allmenden und Heimweiden sind mit einer ausreichenden Anzahl Tieren zu bestossen.

Die Milchkuhalpen Hintertamunt und Ludera sind mit einer ausreichenden Zahl an Milchkühen zu bestossen, damit diese wirtschaftlich betrieben werden können.

Unter Berücksichtigung der Eignung kann die Art der Bestossung (Milchvieh, Mutterkühe, Jungvieh, Kleinvieh, Pferde) durch die Alpgenossenschaften bestimmt und den Interessen der einheimischen Landwirte angepasst werden.

Werden zu viele Tiere durch einheimische Bestösser angemeldet, müssen die Viehhalter eine Reduktion in Kauf nehmen. Die Alpgenossenschaften legen nachvollziehbare Regeln zur Kürzung fest.

---

<sup>1</sup> Falls ein Landwirt nur den Betriebsstandort in der altrechtlichen Gemeinde hat, muss spätestens nach 6 Jahren auch die Wohnsitznahme in der Gemeinde erfolgt sein. Ansonsten verliert er das Vorrecht.

<sup>2</sup> Übergangsweise können bis zum Jahr 2016 bisherige auswärtige Bestösser bevorzugt werden.

## **Artikel 11**

### *Zäune*

Die Erstellung und der Unterhalt von Einzäunungen im Rahmen von Wald-/Weidausscheidungen ist Aufgabe der Gemeinde.

Die übrigen Weidgebiete sind von den jeweiligen direkten Anstössern zum Schutz des Eigentums wirkungsvoll einzuzäunen.

Soweit Einzäunungen ausschliesslich als Sicherheit zum Schutz der Tiere notwendig sind, sind diese von den Bestössern zu erstellen. Dies gilt auch für Abgrenzungen und Unterteilungen innerhalb der Weidgebiete.

Bei öffentlichen Durchgängen sind "Legenen" und "Gatter" in der Weise anzubringen, dass deren Funktionsfähigkeit einwandfrei gewährleistet ist.

## **Artikel 12**

### *Beschaffung und Unterhalt*

Die Erstellung und der Unterhalt von Alpgebäulichkeiten, Wegen, Tränken und weiteren für den Alpbetrieb notwendigen Infrastrukturanlagen sowie die Anschaffung des Inventars ist Aufgabe der Gemeinde.

Die Beschaffung und der Unterhalt aller übrigen Gebrauchsgegenstände in den Hütten ist Sache der Alpgenossenschaften.

## **IV. Gemeinwerk**

### **Artikel 13**

#### *Zweck / Aufgaben*

Das Gemeinwerk ist eine obligatorische, unentgeltliche Arbeitsleistung, die von allen Alpbestössern zu erbringen ist.

Es dient in erster Linie der Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Alpweiden, Allmenden und Heimweiden sowie dem Betrieb und dem Unterhalt notwendiger Tränkeeinrichtungen.

### **Artikel 14**

#### *Berechtigung*

Gemeinwerk ist durch arbeitsfähige Personen zu leisten. Arbeitsstunden werden abgestuft nach Alter wie folgt angerechnet:

- a) unter 12jährige: nicht anrechenbar
- b) 12 und 13jährige: 25 %
- c) 14 und 15jährige: 50 %
- d) ab 16jährig: 100 %

Massgebend für die Altersfestlegung ist der Jahrgang.

## Artikel 15

### *Pflichtstunden*

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss **Artikel 13** sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, für jedes auf die Alpen, Allmenden und/oder Heimweide getriebene Stück Vieh entschädigungslos folgende Pflichtstunden zu leisten (ohne sAlpkorporation Berg%):

*Frühjahrs- und Herbstweiden (exkl. Fanaser Heimweiden):*

- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| a) Mutterkühe und Galkühe | 1 Std. |
| b) Kälber                 | 1 Std. |
| c) Mesen/Rinder           | 1 Std. |

*Alpweiden:*

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| a) Milchkühe                 | 5 Std. |
| b) Galkühe                   | 3 Std. |
| c) Mutterkühe (mit Kälbern)  | 3 Std. |
| d) Mesen/Rinder ab 1jährig   | 2 Std. |
| e) Pferde (ohne Hirtenpferd) | 3 Std. |

Massgebend für die Berechnung der Pflichtstunden ist jeweils die höchste Anzahl der ausgetriebenen Tiere während einer Saison. Für Tiere, die während der Alpzeit eingehen oder notgeschlachtet werden, müssen keine Pflichtstunden geleistet werden.

Wo die Pflichtstunden geleistet werden und welche Arbeiten Priorität haben, entscheiden die Alpgenossenschaften im Hinblick auf eine möglichst optimale Pflege der Alpen, Allmenden und Heimweiden.

Jedem gemeinwerkpflichtigen Ziegenbestösser kann eine Gutschrift von 3 Stunden pro Ziege zugesprochen werden, wenn er seine Ziegen während mindestens 60 Tagen auf den Alpen hält und die Auflagen zur Verhinderung einwachsender Weiden erfüllt. Die Gutschrift beträgt maximal 15 Stunden pro Bestösser. Falls die Massnahme mittelfristig keinen Nutzen bringt, ist, wird keine Gutschrift mehr ausgerichtet.

Die Alpgenossenschaften verpflichten sich, die für die Abrechnung und Überprüfung der Leistungen erforderlichen Angaben rechtzeitig der Gemeindeverwaltung zu melden.

## Artikel 16

### *Entschädigungen*

Beim Gemeinwerk geleistete Stunden mit Maschinen, Fahrzeugen und Motorsägen etc. sowie allfällige Mehrleistungen bei den Pflichtstunden gemäss Artikel 15 (Plusstunden) werden nach den Ansätzen der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART) zu Lasten der Gemeinde ausbezahlt.

## Artikel 17

*Ersatzleistungen*

Werden durch einen Bestösser nicht alle Pflichtstunden geleistet, hat er der Gemeinde eine Entschädigung in der Höhe des Entschädigungsansatzes gemäss **Artikel 16** zu leisten.

## V. Taxordnung

### Artikel 18

*Taxen*

Die Gemeinde erhebt jährlich Alp- und Weidtaxen für das Nutzungsrecht der Alpen, Allmenden, Heimweiden inklusive Gebäude und Einrichtungen. Die Taxen werden wie folgt festgelegt:

*Taxen je Normalstoss (NST):*

- a) Alptaxe für gemolkene Kühe: Fr. 160.00 je NST **1)**
- b) Weidtaxe für übrige Tiere: Fr.60.00 je NST **1)**

Die Gesamthöhe der pro Alp, Allmende oder Heimweide auszurichtenden Taxe richtet sich nach den durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung verfügten Normalstössen.

Die Taxen werden vom Gemeindevorstand angepasst. Diese Anpassung erfolgt in Anlehnung an den Landesindex der Konsumentenpreise. Verändert sich dieser um 5 Punkte so ist eine Anpassung vorzunehmen. Die in Abs. 2 festgehaltenen Taxen entsprechen 100 Indexpunkten, Basis Dezember 2010. Massgebend für die Anpassung auf den Januar des Folgejahres ist der Dezemberindexstand des Vorjahres. Die in Abs. 2 festgehaltenen Taxen gelten als Minimaltaxen. Sie werden nicht unterschritten.

### Artikel 19

*Verrechnung*

Die Taxen werden jeweils als Gesamtbetrag an die bewirtschaftenden Alpengenossenschaften in Rechnung gestellt.

1) Geändert an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2013

## VI. Schlussbestimmungen

### Artikel 20

#### *Ausführungs- bestimmungen*

Die Alpgenossenschaften Grüşch und Fanas erarbeiten eigene Statuten und Reglemente, welche zur Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes dienen. Diese sind dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorzulegen.

### Artikel 21

#### *Bussen*

Wer gegen dieses Gesetz oder gegen Verfügungen und Anordnungen der berechtigten Organe verstösst, wird vom Gemeindevorstand mit Busse zwischen Fr. 50.00 und Fr. 500.00 bestraft. Zudem kann dem Fehlbaren das Alpungsrecht gemäss **Artikel 8** entzogen werden.

### Artikel 22

#### *Beschwerden*

Verfügungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes aufgrund des vorliegenden Gesetzes können innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Gegen Verfügungen der andern in Artikel 2 erwähnten Organe kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand Beschwerde geführt werden. Der Gemeindevorstand entscheidet abschliessend.

### Artikel 23

#### *Bisheriges Recht*

Diese Alp- und Weidordnung ersetzt alle früheren Gesetze und Beschlüsse der ehemaligen Gemeinden Grüşch, Fanas und Valzeina.

### Artikel 24

#### *Inkrafttreten*

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft. Die Taxen in Artikel 18 wurden an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2013 angepasst.

Für die Gemeinde Grüşch

Der Präsident:

Georg Niggli

Der Aktuar:

Hans Flury